

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie -

vom 27.08.2025

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/25 vom 24.10.2025, S. 315

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Änderung vom 02.07.2026 (Amtsblatt Nr. 28/26 vom 16.07.2026, S. 188)

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Ziele	3
Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)	3
1. Gegenstand der Förderung	3
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
2.1 Zuwendungsempfänger	4
2.2 Zuwendungsarten	4
2.3 Finanzierungsarten	4
2.4 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	4
3. Besondere Fördervoraussetzungen	4
3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen.....	4
3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen	4
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung	5
4.1 Antragsfristen.....	5
4.2 Beschlussfassung.....	5
4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis	5
In-Kraft-Treten.....	6
Teil B: Innovationsförderung.....	6
1. Gegenstand der Förderung	6
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	6
2.1 Zuwendungsempfänger	6
2.2 Zuwendungsarten	6
2.3 Finanzierungsarten	6
2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung	6
3. Besondere Fördervoraussetzungen	7
3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen.....	7
3.2 Besonderheiten bei der Finanzierung	7
4. Besondere Fördervoraussetzungen	7
4.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen.....	7
4.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen	8

5. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung	8
5.1 Antragstellung und Antragsfristen	8
5.2 Beschlussfassung	8
5.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis	9
In-Kraft-Treten	9
 Teil C: Investitions- und Anschubförderung	9
1. Gegenstand der Förderung	9
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	10
2.1 Zuwendungsempfänger	10
2.2 Zuwendungsarten	10
2.3 Finanzierungsarten	10
2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung	10
3. Besondere Fördervoraussetzungen	10
3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen	10
3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen	10
4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung	10
4.1 Antragstellung und Antragsfristen	10
4.2 Beschlussfassung	11
4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis	11
In-Kraft-Treten	11

Grundsätze und Ziele

Die Stadt Jena fördert Kunst und Kultur. Die Förderung dient dazu, das kulturelle Leben zu bereichern und die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken. Sie stützt sich dabei auf die Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena.

Gefördert werden sowohl Kultureinrichtungen, kulturorientierte Vereine und selbstorganisierte Kultur- und Kunstangebote aus dem Amateur- und Profibereich.

Die Förderung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- die kulturelle Entfaltung der Akteure zu unterstützen – sowohl durch eigenes Schaffen als auch durch Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Angeboten,
- das Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt zu entwickeln, auch im Sinne von Diversität,
- die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Jena zu freudvollem Erleben, aber auch zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst anzuregen,
- über kulturelle Ausdrucksformen einen Beitrag zur Demokratieförderung zu leisten,
- Wege zur Zusammenarbeit zu eröffnen, Synergien zu nutzen und für Planungssicherheit für die Akteure zu sorgen,
- künstlerische und kulturelle Aktivitäten auch in den Jenaer Ortsteilen zu fördern.

Maßgabe für die Förderung ist, dass die Akteure die freiheitlich demokratische Grundordnung achten und danach handeln.

Diese Richtlinie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena in der jeweils geltenden Fassung und trägt den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die
 - zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
 - sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
 - sich um Vernetzung und Kooperation kultureller Initiativen bemühen,
 - freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.
- (2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen mit vorrangig folgenden Merkmalen:
 - gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
 - Aktivitäten mit rein sportlichem Schwerpunkt,
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt,
 - Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
 - Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
 - Projekte und Institutionen mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte Kulturakteure und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung.

2.2. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden vergeben als:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben.
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen) für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren.

2.3. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bis zu einer Förderhöhe von 2.000 € ist eine Festbetragsfinanzierung möglich, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen.

2.4. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Repräsentationsausgaben (z. B. Gastgeschenke.),
- Regelmäßige Verpflegungsaufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind vorrangig Initiativen und Institutionen, die ein überzeugendes kulturelles Konzept oder Projekt vorlegen und beabsichtigen dies wirkungsvoll umzusetzen und die außerdem darauf achten

- Barrieren zu reduzieren und einem vielfältigen Publikum die Teilnahme an den Kulturangeboten zu ermöglichen
- Diskriminierung entgegenzuwirken
- Kulturangebote möglichst ressourcen- und klimaschonend zu produzieren.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich juristische Personen gefördert, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein Konzept vorlegen, welches insbesondere Angaben zu Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit und langfristiger Ausrichtung der Arbeit enthält.

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Ausgaben durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen.

Ausgaben sind innerhalb der Sachkosten und/ oder Sach- und Personalkosten wechselseitig bis zu 20 % deckungsfähig.

Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten, persönliche Arbeitsleistungen) können als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum ist die Befürwortung des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1. Antragsfristen

Die Antragsfristen können von der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung abweichen. Ansonsten gelten deren Regelungen.

(1) Projektförderung

Anträge bis 3.000 €: spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge über 3.000 €: 30.11. für das Folgejahr

(2) Institutionelle Förderung

31.08. für das Folgejahr

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. Die Nachreichung von Unterlagen im Rahmen der Antragsprüfung ist zulässig. Nicht eingehaltene Fristen wirken den Anspruch auf Förderung.

4.2. Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden für alle Zuwendungsarten wie folgt gefasst:

Projektanträge bis 1.000 €:

Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Projektanträge über 1.000 € und Anträge auf Institutionelle Förderung:

Vorberatung im Unterausschuss Kulturförderung und Beratung und Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der Projektförderung gelten die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fristen. Der Verwendungsnachweis im Rahmen der institutionellen Förderung ist bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme in inhaltlicher und finanzieller Sicht wiedergeben. Hierzu noch notwendige und nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen zum ausgewiesenen Termin beizubringen.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen ist im Rahmen der institutionellen Förderung spätestens acht Wochen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres ein zahlenmäßiger Zwischennachweis vorzulegen. Nicht verwendete Mittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in das Folgejahr übertragen werden. Dies ist im Zwischenbericht auszuweisen.

Unbegründet nicht oder nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise führen zum vorläufigen Ausschluss weiterer Zuwendungen und zur Einstellung der Auszahlungen auch in der laufenden Förderperiode.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie treten mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Förderungen, die ab dem 01.07.2026 gewährt werden.

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Innovationsförderung der Stadt Jena zielt darauf ab, Impulse zu setzen, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen.

Förderungswürdig sind Projekte in allen Kunstgattungen, insbesondere Projekte mit überregionaler Ausrichtung sowie Kooperationen und Netzwerkarbeit. Die Innovationsförderung versteht sich grundsätzlich als Anschubfinanzierung. Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

- (2) Nicht gefördert werden:
- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
 - Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt und
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.
- (2) Gewerblich orientierte Projekte und Institutionen werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als Projektförderung vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

- (1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.
- (2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue und aktuelle Themen aufgreifen,
 - neue künstlerische Formate entwickeln,
 - überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
 - die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
 - übertragbare Modelle entwickeln,
 - Themenstellungen experimentell bearbeiten,
 - den Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
 - das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren,
 - internationale Entwicklungen berücksichtigen und in die Projekte einfließen lassen,
 - das Projekt in seiner Konzeption und Umsetzung reflektierend und evaluierend begleiten.
- (2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2 Besonderheiten bei der Finanzierung

- (1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.
- (2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

4.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue und aktuelle Themen aufgreifen,
 - neue künstlerische Formate entwickeln,
 - überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,

- übertragbare Modelle entwickeln,
- Themenstellungen experimentell bearbeiten,
- den Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren,
- internationale Entwicklungen berücksichtigen und in die Projekte einfließen lassen,
- das Projekt in seiner Konzeption und Umsetzung reflektierend und evaluierend begleiten.

- (2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

4.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

5. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

5.1 Antragstellung und Antragsfristen

- (1) Die Anträge sind formlos bis spätestens 30.09. für das Folgejahr einzureichen. Das Formblatt ist hierfür nicht zwingend zu verwenden.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis zu 15.000 € bis zu acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

- (2) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
 - Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
 - Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
 - Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
 - geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
 - geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

- (3) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

5.2 Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Anträge auf Innovationsförderung werden eine Fachjury und eine Sachjury gebildet.

Der **Fachjury** gehören an: 3 Fachjuroren, der Werkleiter des Eigenbetriebs JenaKultur und der für Kultur zuständige Dezernent der Stadt Jena. Die Fachjuroren werden auf Vorschlag der Werkleitung jährlich vom Kulturausschuss bestätigt. Sie sollen verschiedene Genres der Kunst vertreten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der institutionalisierten wie freien Kultur besitzen.

Der **Sachjury** gehören an: je ein Vertreter der Jenaer Stadtratsfraktionen und Zählgemeinschaften, die Mitglied im Werkausschuss JenaKultur oder des Kulturausschusses sind sowie weitere Mittelgeber mit je einem Sitz, die das jährliche Budget der Innovationsförderung in dem betreffenden Jahr um mindestens 30.000 € erhöhen.

- (2) Die Juries wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme inne. Über die Anträge entscheidet die jeweilige Jury mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- (3) Die Sachjury sichtet die Anträge und gibt diese mit einem Votum zur Prüfung und Entscheidung an die Fachjury weiter. Die Fachjury entscheidet über die Anträge.

Die Entscheidungsgremien streben an, eine Entscheidung über die Projektanträge für das Folgejahr in der Regel jeweils zum 15.12. herbeizuführen. Projektanträge bis 15.000 € können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

- (4) Der Kulturausschuss der Stadt Jena wird über die Antragslage und die Entscheidungen der Juries informiert. Er behält sich vor, bei abweichenden Voten der Juries, abschließend über den jeweiligen Antrag zu entscheiden.

5.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der Innovationsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena. Das Formblatt ist nicht zwingend zu verwenden.
- (2) Projekte mit einem Fördervolumen ab 15.000 € sind im Nachgang zu evaluieren. Die hierfür anzuwendende Methode und Kriterien sind im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil B dieser Richtlinie, welche am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, bleibt ohne Anpassungen in Kraft.

Teil C: Investitions- und Anschubförderung

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Investitions- und Anschubförderung zielt darauf ab, Impulse zu setzen neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern aber auch bestehende Strukturen zu stärken und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer und investiver Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen. Dabei zielt die Förderung auf Kurzfristigkeit und auf Übergangsszenarien. Ein Anspruch auf Anschlussförderung besteht nicht.
- (2) Nicht gefördert werden:
 - Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
 - Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung und
 - Personalkosten für festangestellte Mitarbeitende.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.
- (2) Gewerblich orientierte Projekte werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** oder **Investitionsförderung** vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken, endet jedoch spätestens mit Ende der gesetzten Wirkungsfrist dieser Richtlinie.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

Die Investitions- und Anschubsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Investitions- und Anschubsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind insbesondere Projekte und Investitionen, die
 - neue Themen oder Formate aufgreifen,
 - bestehende Strukturen stärken und/oder zur Professionalisierung der Kulturarbeit beitragen.
- (2) Im Rahmen der Investitions- und Anschubsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1 Antragstellung und Antragsfristen

- (1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena können Anträge fortlaufend, gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos aber schriftlich an das Dezernat 5 (Bildung, Jugend, Kultur, Sport) rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (2) Die Förderung endet mit der festgelegten Wirkungsfrist dieser Richtlinie am 31.12.2026.

- (3) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
 - Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
 - Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
 - Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
 - geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
 - geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

- (4) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

4.2 Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 2.000 €	Nach vorheriger fachlicher Prüfung durch die Verwaltung erfolgt die Entscheidung durch den für Kultur zuständigen Dezernenten.
---------------------	--

Anträge ab 2.000 €	Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
--------------------	---

4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der Investition- und Anschubsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.
- (2) Für jedes Fördervorhaben sind grundsätzlich Belege vorzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil C dieser Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.07.2025 gefördert werden. Die Geltung ist bis zum 31.12.2026 befristet.